

# Satzung

## des Angelsportvereins Bad Lauterberg im Harz e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Angelsportverein Bad Lauterberg im Harz e. V. mit Sitz in Bad Lauterberg im Harz und erwirkt seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Naturschutz, Umweltschutz und die Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Pflege und Vertiefung des sportlichen Fischens durch den Fischerlehrgang mit Prüfung;
2. die Hege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
3. die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
4. die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen;
5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne dieser Zielsetzung;
6. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
  - a. Reinerhaltung der Gewässer und des Uferbereichs durch Feststellung der Verunreinigungsursachen;
  - b. Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen;
  - c. Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;
  - d. Zusammenarbeit mit den staatl. Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.

### § 2

#### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

#### Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Lauterberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zur Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 19, 2. Satz einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen, und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass der Verein, der ausgeschlossen hat, mit der Aufnahme in den neuen Verein einverstanden ist.

Sportfischer, die Eigentümer oder Eigenpächter von Gewässern sind oder durch berufliche Bindungen (wie z. B. bei Forstbeamten) kein Interesse an der Befischung der Vereinspachtgewässer haben, können dem Verein als inaktive Mitglieder beitreten. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt und soll lediglich dem Verbandsbeitrag zuzüglich einer geringen Verwaltungsgebühr für den Verein entsprechen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Eintritt erfolgt. Minderjährige bedürften für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## § 8 Dauer der Mitgliedschaft

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben, in allen der sportlichen Fischerei betreffenden Angelegenheiten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft

Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch den Beschluss des Vorstandes für besondere Verdienste ohne Beiträge und ohne Gebühr für den Oderstausee, und für 50 jährige Mitgliedschaft unter Zahlung der abzuführenden Gebühren an den Verpächter für die Gewässer, verliehen werden.

## § 10 Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

## § 11 Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
2. sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
3. den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt;
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch den Verkauf oder eintauschen der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt;
2. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist;

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

## § 12 Einspruch gegen Ausschluss

Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenrat Einspruch zu. Dieser gibt nach Anhören des Ausgeschlossenen eine Empfehlung an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung weiter.

Sollte keine Einigung zwischen Vorstand und Ehrenrat erzielt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 13 Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr erhoben, erlassen oder vermindert werden.

Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Kostenpauschale und wird bei Austritt des Mitgliedes

diesem nicht erstattet.

Veränderungen der Aufnahmegebühr oder des jährlichen Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch schriftlichen Antrag und Abstimmung festgesetzt.

Im Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

#### § 14 Gebühren

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag für das erste Kalenderjahr und die vom Verband festgesetzte Gebühr für die Ausstellung des Sportfischerpasses (Aufnahmegebühr des Verbandes) zu entrichten.

Die laufenden Vereinsbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 01. April eines jeden Jahres zu entrichten. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag zulassen.

#### § 15 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung der Boote und Unterkünfte sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins, sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

#### § 16 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem stellv. Vorsitzenden
- 3.) dem Kassenwart
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Pressewart und Protokollführer
- 6.) dem Gewässerwart
- 7.) dem Sportwart
- 8.) dem Jugendwart
- 9.) dem Fischereiaufseher – Obmann
- 10.) sonstigen Mitgliedern nach Bedarf.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre, durch Zuruf oder durch Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl, in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach Antrag auf der Jahreshauptversammlung. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach unter Abwesenheit des Betreffenden statt.

Bei nicht wiedergewählten Vorstandsmitgliedern endet die Amtstätigkeit am Ende der Jahreshauptversammlung.

Folgende Vorstandsmitglieder werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- der Pressewart und Protokollführer
- der Gewässerwart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Fischereiaufseher - Obmann

in den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt, wenn Aufgabenbedingt erforderlich:

- der stellv. Vorsitzende
- der stellv. Kassenwart
- der stellv. Schriftführer
- der stellv. Pressewart und Protokollführer
- der stellv. Gewässerwart
- der stellv. Sportwart
- der stellv. Jugendwart

- a.) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Von der Vertretungsbefugnis soll der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung Gebrauch machen und zwar der Rangordnung nach.
- b.) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- c.) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind von den Mitgliedern generell ermächtigt, Rechte, insbesondere Ansprüche zivilrechtlicher, öffentlicher rechtlicher Art, die den Mitgliedern auf Grund ihrer Vereinszugehörigkeit entstehen oder ihnen in Zukunft erwachsen werden wie z .B. aus Verunreinigungen von Gewässern, aus Fischsterben oder aus Behinderungen bei der Ausübung des Fischfanges, im eigenen Namen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung trägt der Verein.

## § 17

### Kassenwart

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.

Die Kasse ist vierteljährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende

Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

## § 18 Mitglieder-, Hauptversammlung

Die Mitglieder-, insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 19 Einladung Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden - mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

## § 20 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

Für die Einberufung gilt § 19, 2. Satz. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß §§ 22 und 23 zu treffen.

## § 21 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgabe sein.

Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

## § 22 Protokolle von Versammlungen

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wieder geben. Sie ist vom Vorsitzenden Aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch

dem Landesverbandsvorsitzenden zu Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen

## § 23 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer ordentlichen oder außerordentlichen gemäß § 19, 2. Satz einberufenen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

# Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung

## § 1

Der Schlichtungs- und Ehrenrat hat die Aufgabe,

- a.) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied dazu angerufen wird,
- b.) in den Fällen des § 9 a) bis e) auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes ein Ehrenratsverfahren durchzuführen nach den Vorschriften dieser Ordnung.

## § 2

Der Schlichtungs- und Ehrenrat besteht aus

- a.) einem Obmann,
- b.) dessen Stellvertreter,
- c.) drei Beisitzern.

## § 3

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungs- und Ehrenratsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweise bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Wird der Antrag von einem Mitglied gestellt, so entscheidet der Obmann des Schlichtungs- und Ehrenrates, ob dem Antrag stattzugeben ist.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Obmannes steht dem Antragsteller das Rechtsmittel einer Beschwerde an den Vorstand zu, die schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden muss. Die Entscheidung des Vorstandes, die durch Abstimmung in einer Vorstandssitzung erfolgt, ist endgültig.

## § 4

Ein Schlichtungsverfahren wird durch einen der beiden Obmänner, evtl. unter Hinzuziehung eines Beisitzers, durchgeführt. Es ist formlos. Im Falle einer gütigen Einigung oder sonstigen Beteiligung ist ein Protokoll aufzunehmen, von den anwesenden Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorstand zu übergeben.

Wenn eine Schlichtung erfolglos war und in allen anderen Fällen ist ein Ehrenratsverfahren durchzuführen.

## § 5

Das Ehrenratsverfahren wird von einem der beiden Obmänner und zwei Beisitzern, die der 1. Obmann des Ehrenrats ernannt, durchgeführt. Der ernannte Obmann führt den Vorsitz in der Verhandlung. Am Ehrenratsverfahren darf als Vorsitzender oder Beisitzer nicht teilnehmen:

- a.) wer vorher im Schlichtungsverfahren tätig war,
- b.) wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt oder interessiert ist,
- c.) wer mit einer der beteiligten Personen verwandt oder verschwägert ist.



## § 6

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass es unmöglich war, den Antrag früher zu stellen.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Vorstand.

## § 7

Der zum Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens ernannte Obmann gibt dem Beschuldigten, dem Antragsteller sowie dem Vorstand vor der Eröffnung Kenntnis. Die Mitteilungen an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, ladet der den Vorsitz führende Obmann die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit er selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

## § 8

Die Verhandlung ist geheim. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn der Verhandlung hierauf hinzuweisen.

## § 9

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der drei Mitglieder des Ehrenrates. Der Ehrenrat kann erkennen auf

- a.) Freispruch,
- b.) Verwarnung,
- c.) zusätzliche Arbeitsstunden
- d.) zeitweilige Entziehung der Anglererlaubnis,
- e.) Ausschluss aus dem Verein.

Das Urteil ist von einem Mitglied des Ehrenrates tunlichst binnen einer Woche schriftlich auszufertigen und muss eine Begründung enthalten. Es ist von den Mitgliedern des Ehrenrates dieses Verfahrens zu unterzeichnen und dem Verein in vierfacher Ausfertigung zu übergeben.

## § 10

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Das Urteil wird durch den Vorstand vollzogen.

Diese Satzung mit Schlichtungs- und Ehrenratsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27. Januar 1967 beschlossen und auf den Jahreshauptversammlungen am 27. Januar 1984 und am 30. Januar 2015 ergänzt und geändert.

Die bisherige Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Bad Lauterberg im Harz, den 30. Januar 2015

gez.: Klaus-Werner Düvel

(1. Vorsitzender)

gez.: Steffen Müller

(stellv. Vorsitzender)

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen auf dem Registerblatt VR 170059 unter der Nr. 5 (neue Satzung Bl. 131 ff Band II) ist am 17. März 2015 erfolgt.